



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 15. Februar 2022

Nr. 4

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Oberviechtach über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Oberviechtach vom 1. Februar 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-8-48-4..... 28

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2022 29

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2022 30

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2022..... 31

Personalnachrichten

Nachruf für im Jahr 2021 verstorbene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 32



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Oberviechtach
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Oberviechtach
vom 1. Februar 2022
Az. ROP-SG12-1443.1-8-48-4**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Oberviechtach abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 19./24. Januar 2022 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Oberviechtach amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. Januar 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-8-48-3 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 1. Februar 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Oberviechtach**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Stadt Oberviechtach

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudolf J. Teplitzky

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Oberviechtach (Landkreis Schwandorf) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Oberviechtach überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Oberviechtach auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Stadt Oberviechtach und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

- 2) Vor Festlegung einer Messstelle ist eine Datenerfassung mit dem Verkehrserhebungsgerät „TOPO“ zwingend, sofern die Stadt Oberviechtach keine eigenen Messungen durchführen und die Messergebnisse dem Zweckverband zur Verfügung stellen können.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2023.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 24. Januar 2022
 Zweckverband Kommunale
 Verkehrssicherheit Oberpfalz

Oberviechtach, den 19. Januar 2022
 Stadt Oberviechtach

Michael Cerny
 Verbandsvorsitzender

Rudolf J. Teplitzky
 Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach
 für das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25. November 2005 (RABl S. 81) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.293.240 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	815.580 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 255.580 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.844.900 € festgesetzt.
2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 585.680 € festgesetzt.
3. Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2021 zu den jeweils festgelegten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).
4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

ZV-Mitglied	Schülerzahlen 2021 Vollzeitschüler	Verbandsumlage 2022	
		Betriebskosten	Investitionskosten
Stadt Amberg	281	1.008.593,19 €	320.186,93 €
LKr. Amberg-Sulzbach	233	836.306,81 €	265.493,07 €
Summen	514	1.844.900,00 €	585.680,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Amberg, 7. Januar 2022
Zweckverband Berufsschulen
Amberg-Sulzbach

Michael Cerny
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
für das Jahr 2022**

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2018 (RABl OPf. S. 92), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende

Haushaltssatzung**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	70.811.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	69.230.100 €
und einem Saldo von	1.581.400 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen und Ausgaben von	46.629.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 193.520.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwandorf, den 12. Januar 2022
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABI Nr. 1/2004 S. 3), geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (RABI Nr. 1/2015 S. 4), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2022

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.485.910 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.412.910 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2020.

§ 5

Der Kassenkredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26. Januar 2022 Az. ROP-SG12-1512.2-2-10-12 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 1. Februar 2022
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Personalnachrichten

NACHRUF

Die Regierung der Oberpfalz gedenkt ihrer im Jahr 2021 verstorbenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Herrn **Albert Adlhoch**,
Mitarbeiter im damaligen Sachgebiet 100 (Zentrale Dienste),
verstorben am 11. Januar 2021 im Alter von 77 Jahren

Herrn Abteilungsdirektor a.D. **Franz-Xaver Zimmermann**,
staatlicher Beamter als Leiter der Bezirkshauptverwaltung,
verstorben am 28. Januar 2021 im Alter von 90 Jahren

Herrn Regierungsrat a.D. **Robert Thurner**,
Mitarbeiter im Sachgebiet Z 3 (Haushalt/Prozessvertretung),
verstorben am 2. Februar 2021 im Alter von 70 Jahren

Herrn **Richard Kindl**,
Mitarbeiter im Sachgebiet 14.2 (Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen),
verstorben am 17. Februar 2021 im Alter von 60 Jahren

Frau Regierungsamtsrätin a.D. **Gabriele Weber**,
Mitarbeiterin im Sachgebiet 12 (Kommunale Angelegenheiten),
verstorben am 4. März 2021 im Alter von 64 Jahren

Herrn **Rainer Platzer**,
Mitarbeiter im Sachgebiet 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung),
verstorben am 5. April 2021 im Alter von 63 Jahren

Frau **Sophie Schuster**,
Mitarbeiterin im damaligen Sachgebiet 100 (Zentrale Dienste),
verstorben am 25. Mai 2021 im Alter von 82 Jahren

Herrn **Eduard Heigl**,
Mitarbeiter im damaligen Sachgebiet 14 (Unterbringungsverwaltung),
verstorben am 14. Juni 2021 im Alter von 70 Jahren

Frau **Martha Ziegler**,
Mitarbeiterin beim Gewerbeaufsichtsamt,
verstorben am 18. September 2021 im Alter von 85 Jahren

Herrn **Günter Hirschmann**,
Sachbearbeiter im damaligen Sachgebiet 830 (Fachlicher Naturschutz),
verstorben am 23. September 2021 im Alter von 81 Jahren

Herrn **Karl Holzapfel**,
Technischer Angestellter im damaligen Sachgebiet 425 (Ortsplanungsstelle),
verstorben am 24. September 2021 im Alter von 96 Jahren

Herrn Abteilungsdirektor a.D. **Ernst Wirner**,
Abteilungsleiter der damaligen Abteilung 2 (Allgemeine Innere Verwaltung),
verstorben am 25. September 2021 im Alter von 92 Jahren

Herrn Amtsinspektor a.D. **Karl-Heinz Stauber**,
Mitarbeiter im damaligen Sachgebiet 201 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung),
verstorben am 8. Oktober 2021 im Alter von 79 Jahren

Herrn Regierungsinspektor a.D. **Rüdiger Hirmer**,
Mitarbeiter im damaligen Sachgebiet 14
(Flüchtlingsbetreuung, Lastenausgleich, Integration),
verstorben am 3. November 2021 im Alter von 75 Jahren

Herrn **Michael Schuderer**,
Mitarbeiter im damaligen Sachgebiet 120 (Reisekosten),
verstorben am 8. November 2021 im Alter von 65 Jahren

Herrn Amtsinspektor a.D. **Walter Allert**,
Leiter der Registraturen im damaligen Sachgebiet 100 (Organisation),
verstorben am 28. November 2021 im Alter von 69 Jahren

Herrn Oberamtsrat a.D. **Reinhardt Gleißner**,
Mitarbeiter im Sachgebiet 54 (Veterinärwesen, Verbraucherschutz),
verstorben am 19. Dezember 2021 im Alter von 76 Jahren

Frau **Elisabeth Starzinger**,
Mitarbeiterin im damaligen Sachgebiet 100 (Zentrale Dienste),
verstorben am 26. Dezember 2021 im Alter von 74 Jahren

Sie haben durch ihren engagierten Einsatz dazu beigetragen, die Oberpfalz in vielen Belangen voranzubringen.

Wir werden ihnen allen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Regensburg, 7. Januar 2022
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.